angeschlagen am: 12.09.2024

Schwarzach

Gemeindehaus Schwarzach
Am Dorfplatz 2
6858 Schwarzach
Österreich
Telefon +43 (0)5572 58115-0
Telefax +43 (0)5572 58115-900
gemeinde@schwarzach.at
www.schwarzach.at

AZ.: 02 0.16/2018/Parkverbot Benutzergruppenstellplätze

Schwarzach, 19.08.2024

Verordnung

In Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Z 4 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., sowie des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F., wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verordnet:

I.

a) Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 30.5.2018 das „Gesamtkonzept zum Parkraummanagement" beschlossen. Auch wurde in dieser Sitzung der Gemeindevertretung die Zuständigkeit für die Festlegung der Bedingungen und Vorgaben für die Nutzung der „Benutzergruppenstellplätze" an den Gemeindevorstand abgetreten.

b) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindevorstandes vom 02.10.2018, vom 02.06.2020 und vom 02.07.2024 ist gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F. auf nachfolgend unter Abs. c) angeführten Flächen das Parken an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 7.00 bis 16.30 Uhr verboten.

Ausgenommen von diesem Parkverbot sind berechtige Fahrzeuge. Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Berechtigung ist eine auf das bzw. die kraftfahrrechtlichen Kennzeichen lautende und die Parkzone sowie Gültigkeitsdauer ausweisende Parkkarte auszustellen. Diese ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Anstelle der genannten Parkkarte kann — sofern technisch möglich - die Berechtigung auch über eine Mobile App ausgestellt werden.

c) Benutzergruppenstellplätze gem. Planbeilage „Benutzergruppenzonen Schwarzach" vom 27.06.2024:
- ECO1 Feuerwehrhaus - Weidachstraße
- ECO4 Gemeindesaal – Gebhard-Schwärzler-Straße 15
- ECO5 Bauhofareal – Gleisweg 8
- ECO6 Schulsportplatz – Gebhard-Schwärzler-Straße
- ECO7 Kinderbetreuung Pfeller – Gutenbergstraße

angeschlagen am: 12.09.2024

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch folgende Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft:

- Verbotszeichen „Parken verboten“ nach § 52 lit. a Z 13a StVO 1960
- Zusatztafeln „gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) von 7.00 bis 16.30 Uhr, ausgenommen Berechtigte gem. Parkabgabenordnung § 8“, „Anfang“ und „Ende“

III.

Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Di Thomas Scheriau

Gemeinde Schwarzach Bezirk Bregenz

Anlagen:
Lageplan „Benutzergruppenzonen Schwarzach“ vom 27.06.2024

Ergeht an:
1. Gemeinde Schwarzach, Bauhof- mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Anbringen der Beschilderung ordnungsgemäß kundzumachen.
2. zur Kundmachung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Wolfurt
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach
6. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft

angeschlagen am: 12.09.2024

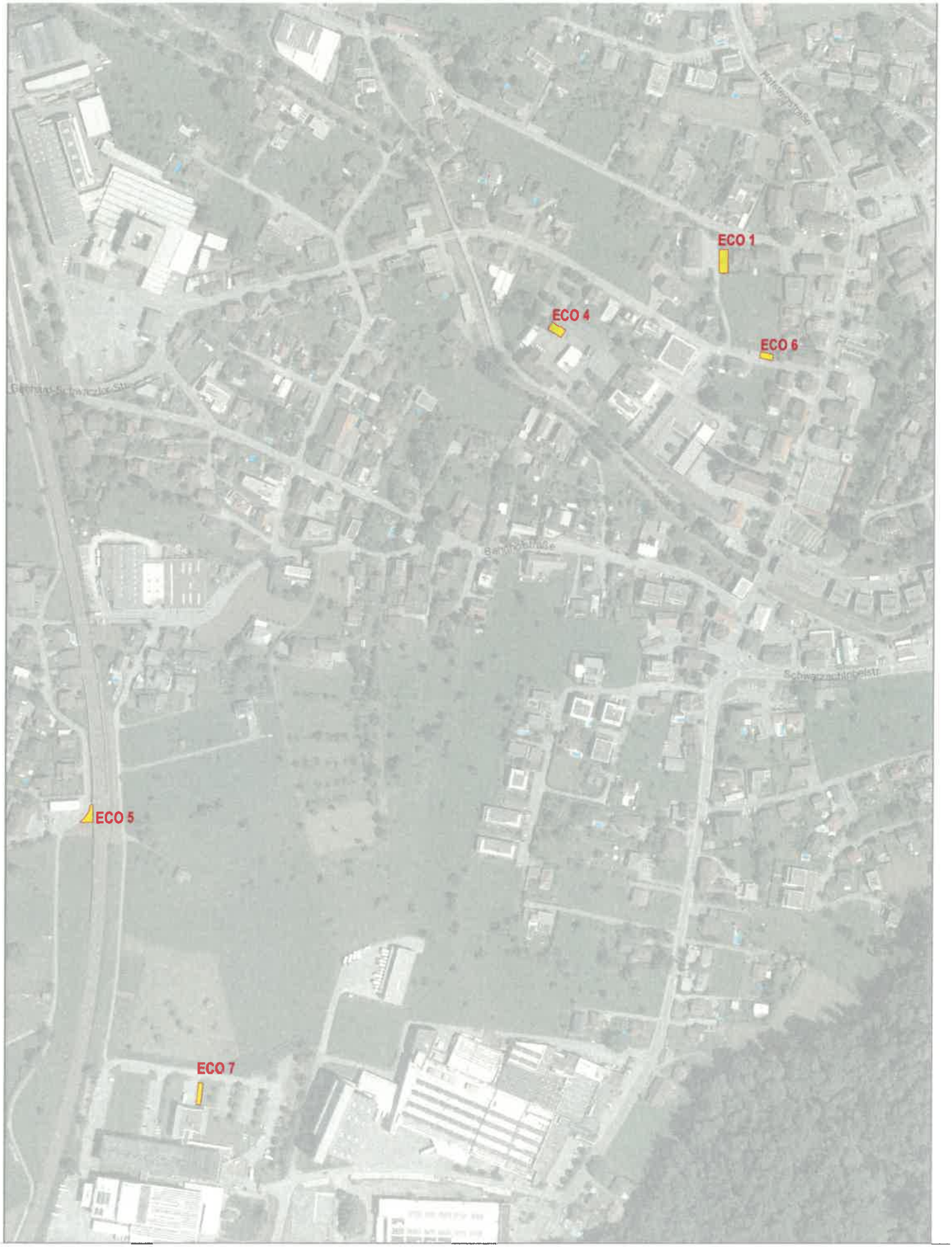

Benutzergruppenzonen Schwarzach I 27.06.2024